

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 08. November 2016

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 6. November 2018 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 08. November 2016

beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedient sich der Landkreis der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH. Diese kann für einzelne Teilbereiche Dritte beauftragen.

Der Landkreis hat die Entsorgungspflicht für die in seinem Gebiet angefallenen und im Rahmen der Selbstanlieferung überlassenen Abfälle (einschließlich Erdaushub und Bauschutt) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs.1 KrWG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA)

übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Selbstanlieferung von Kleinmengen und die kostenlose Selbstanlieferung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegen Abgabe der jeweiligen Entsorgungsscheine (- schecks). Die GOA regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Anlieferern und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.

2. § 5 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei deren Entsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, weil sie im besonderen Umfang toxische, langlebige oder solche organische Substanzen, die sich in tierischen oder menschlichen Körpern anreichern, enthalten.
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nach dem Stand der Technik keiner thermischen Behandlung zugeführt werden können,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile mit Betriebsmitteln,
 - d) Altreifen mit einem Durchmesser ab 1,25 m, soweit sie nicht zerkleinert sind sowie Lkw-Reifen oder ähnliche Reifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
3. § 15 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 1. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsschein (- scheck) für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsscheine (- schecks) für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsscheine (- schecks) sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigen die Entsorgungsscheine (- schecks) jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsscheines (- schecks) erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsschein (- scheck) zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 m³ nicht überschreiten. Je Abholung oder Selbstanlieferung dürfen max. 5 Entsorgungsscheine (-schecks) mit max. 10 m³ eingesetzt werden.

Mit den Entsorgungsscheinen (- checks) kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- checks) bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

3. § 29 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll -, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsschein (- scheck) beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- checks) bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH) als „Eilservice“ beträgt 25,00 €.

4. § 33 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m³) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer)	0,90 €
> 50 l bis 100 l	1,80 €
> 100 l bis 200 l	3,60 €
> 200 l bis 500 l	16,50 €

5. § 33 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von ausschließlich Sperrmüll bis zu 2 m³ gegen Abgabe des Sperrmüll -Entsorgungsscheines (- checks) wird keine Gebühr erhoben. Die Gesamtanlieferungsmenge wird auf 10 m³ Sperrmüll (max. 5 Entsorgungsscheine (-checks)) begrenzt. Die entsprechenden Entsorgungsscheine (- scheck) müssen bei der Anlieferung abgegeben werden. Eine nachträgliche Anrechnung bzw. ein Nachreichen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Selbstanlieferung von Sperrmüll auch Hausmüll beinhaltet, wird für den Hausmüll eine Gebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.

6. § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Entsorgungsscheine (- checks) für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott aus dem Jahr 2013 können entgegen § 15 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013 auch nach dem 30.06.2014 noch verwendet werden.

II.

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08. November 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 6. November 2018